

Allgemeine Informationen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (WKB VA) in der Ortsgemeinde Temmels

Der bevorstehende Ausbau der Kirchstraße „nördlicher Teil“ in der Ortsgemeinde Temmels stellt eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar, mit der Folge, dass seitens der Ortsgemeinde satzungsgemäße Ausbaubeiträge erhoben werden. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen steht nicht im Ermessen der Gemeinde, sondern stellt eine gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten dar. In der Ortsgemeinde Temmels werden die Ausbaubeiträge seit 1997 über das System der wiederkehrenden Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen abgerechnet.

Im Oktober 2017 wurde eine neue Satzung für das System der wiederkehrenden Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen erlassen und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Diese finden Sie auf unserer Internetseite www.konz.eu unter „Verwaltung und Politik“ – „Ortsrecht & Satzungen“ - „Satzungen Temmels“.

Die letzte Abrechnung erfolgte im Jahr 2002 für das Abrechnungsjahr 2001. Aufgrund des längeren Zeitraumes seit der letzten Abrechnung möchten wir Ihnen auf diesem Wege allgemeine Informationen über das Abrechnungssystem und den weiteren Ablauf geben.

Allgemeines

Beim wiederkehrenden Beitrag für öffentliche Verkehrsanlagen werden die in einem Abrechnungsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich angefallenen beitragsfähigen Kosten für Ausbaumaßnahmen auf alle in der Abrechnungseinheit liegenden beitragspflichtigen Grundstücke verteilt.

Sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Temmels bilden dabei die Abrechnungseinheit.

Der Ermittlungszeitraum der für die Abrechnung maßgeblichen Kosten ist immer der 01.01.-31.12. des Jahres (Abrechnungsjahr). Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. des entsprechenden Abrechnungsjahres.

Der Beitragssatz wird ermittelt, indem von den Gesamtkosten des Abrechnungsjahres die nicht beitragsfähigen Kosten sowie der festgesetzte Gemeindeanteil von 35 % abgezogen werden. Diese beitragsfähigen Kosten werden dann durch die Gesamtverteilungsfläche geteilt. Dies ergibt den Beitragssatz.

Die individuelle Beitragsbelastung wird ermittelt, indem die jeweilige beitragspflichtige Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz multipliziert wird.

Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit, die durch eine erstmalig hergestellte Verkehrsanlage erschlossen werden. Die beitragspflichtigen Grundstücke bilden eine Solidargemeinschaft für die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Die Summe aller beitragspflichtigen Grundstücksflächen bildet die Gesamtverteilungsfläche. Zur Feststellung der Gesamtverteilungsfläche werden momentan von Seiten der Beitragsabteilung alle Grundstücksdaten aktualisiert.

Nach Abschluss der Aufarbeitungen werden dann Grundlagenbescheide für alle beitragspflichtigen Grundstücke versendet, in denen die jeweilige beitragspflichtige Grundstücksfläche festgesetzt wird.

Bestehen nach Erhalt des Grundlagenbescheides Fragen zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Um eine Doppelbelastung der Grundstücke zu vermeiden, welche in jüngster Vergangenheit Erschließungsbeiträge oder einmalige Ausbaubeiträge gezahlt haben, beinhaltet die Satzung eine Verschonungsregelung. Diese wird nach den rechtlichen und satzungsgemäßen Vorgaben gewährt. Die Verschonung beträgt 20 Jahre.

Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Kosten, welche für alle Maßnahmen zur Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung an öffentlichen Verkehrsanlagen im jeweiligen Abrechnungsjahr angefallen sind. Das sind z.B. Kosten für Gehweg, Straßenbeleuchtung und Fahrbahn.

Die Kosten für Arbeiten an den Versorgungsleitungen werden nicht umgelegt. Sollten im Rahmen der Ausbauarbeiten auch Erneuerungsarbeiten an den Hausanschlüssen für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder der Stromversorgung etc. notwendig sein, sind die Kosten nicht im Ausbaubeitrag enthalten. Diese Kosten fallen zusätzlich zum Ausbaubeitrag an!

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches (31.12.) des jeweiligen Abrechnungsjahres lt. Grundbuch Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstückes ist.

Abrechnung

Die ersten beitragspflichtigen Kosten werden durch die Planung und den bevorstehenden Ausbau der Kirchstraße „nördlicher Teil“ in Temmels im Laufe des Jahres 2018 entstehen.

Die erste Abrechnung erfolgt daher frühestens im Jahr 2019.

Der Ortsgemeinderat wird vor dem Versand der Bescheide über die Höhe des Beitragssatzes informiert. Zudem wird dieser vorab im Trierischen Volksfreund veröffentlicht.

Sollten Sie beitragsrechtliche Fragen bzgl. des Systems der wiederkehrenden Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen haben, wenden Sie sich bitte an FB 2/ Beiträge Frau Schartz, Tel. 06501/83-120 (caroline.schartz@konz.de, Rathaus Büro Nr. 10).

Sollten Sie Fragen zur bautechnischen Ausführung der Ausbaumaßnahme Kirchstraße „nördlicher Teil“ haben, wenden Sie sich bitte an FB 3/ Tiefbau Herr Molter, Tel. 06501/83-162 (thomas.molter@konz.de, Verwaltungsgebäude II Büro Nr. 68).